Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2342.) Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte, für sämmtliche zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile. Vom 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte für sämmtliche zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, sowie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte nach dieser Verordnung findet Statt, wenn Mehrere in einem und demselben Distrikte die Jagd auf Grund eines gemeinschaftlichen oder für jeden Einzelnen besonders bestehenden Rechtstitels auszuüben befugt sind.

§. 2. Gegenstand des Theilungsverfahrens kann nur die gemeinschaftliche Berechtigung zu einer und derselben Jagdart innerhalb eines namhaft abgegrenzten Bezirks seyn, so daß in dem nämlichen Bezirke die hohe und niedere Jagd, und ebenso auch die mittlere Jagd, wo diese besonders hergebracht ist, jede für sich, zur Theilung kommt. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Falle zulässig, wenn den sämmtlichen Jagdberechtigten des Distrikts alle Jagdarten zustehen.

§. 3. Zur Provokation auf Theilung sind alle, sowohl einzelne Personen, als Korporationen befugt, denen in demselben Distrikte die Jagd selbstständig, vermöge Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrechts zusteht. Provozirt ein nur zur erblichen Nutzung Berechtigter, so ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich, und dieser bei der Theilung zuzuziehen. Ein Provokationsrecht steht dagegen nicht zu:

a) denjenigen, welchen die Berechtigung nur für ihre Person auf Lebenszeit gebührt; in diesem Falle ist nur derjenige zur Provokation befugt, welchem das Eigenthum oder das Erbnutzungsrecht an der Jagd zusteht;

b) Mitgliedern einer Gemeinde in Ansehung einer der letzteren zustehenden Jagd-

(Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1843.)

Jagdberechtigung; erstere können nicht auf Theilung derselben unter die Einzelnen provoziren.

§. 4. Eine Provokation verpflichtet nur dann die Provokaten zur Einlassung auf das Theilungsverfahren, wenn solche von einem Viertel der Jagd-Berechtigten eines bestimmten Bezirks erfolgt. Diese Zahl wird nach den einzelnen selbstständigen Jagdberechtigungen in dem Bezirke, ohne Rücksicht auf den Umfang des Jagdrechts, berechnet. Dagegen steht einem oder mehreren Interessenten frei, gegen Uebernahme aller Kosten auf Ausscheidung aus der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung und Zuweisung eines privativen Jagdreviers anzutragen.

§. 5. Die Provokanten müssen bei der Provokation denjenigen Bezirk, in welchem die Theilung der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung erfolgen soll, sowie die Jagdart genau angeben.

§. 6. Die innerhalb eines solchen Bezirks befindlichen privativen Jagd-Reviere sind kein Gegenstand der Theilung; es sind aber deren Eigenthümer zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dem Verfahren zuzuziehen. Auch steht es dem Eigenthümer eines solchen privativen Jagdreviers frei, sich mit demselben, wenn es in den Auseinandersetzungsplan paßt, der Theilung anzuschließen, und muß ihm in diesem Falle eine Abfindung dafür aus dem zu theilenden Bezirke angewiesen werden.

§. 7. Der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns-Agnaten, Fideikommißanwärter und der Wiederkaufsberechtigten, so wie der Hypothekengläubiger bedarf es nicht, melden sie sich selbst, so sind sie mit ihrem etwaigen Widerspruche, der jedoch nur auf Unzulänglichkeit der Abfindung gegründet werden kann, zu hören.

§. 8. Die Befugniß, auf Theilung eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 9. Bei der Theilung müssen die Berechtigten nach Maaßgabe ihrer Theilnahmerechte abgefunden werden.

§. 10. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem zu theilenden Jagd-Distrikte zustehen, wird nach den darüber vorhandenen Urkunden, Willenserklärungen und Judikaten, in deren Ermangelung nach den statutarischen Rechten und dem Herkommen, sodann nach den Provinzialrechten, und endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt.

§. 11. Sind sämmtliche Betheiligte in derselben Art und in gleichem Maaße berechtigt, so wird der Distrikt unter dieselben, vorbehaltlich der Ausgleichung wegen der verschiedenartigen Beschaffenheit des Terrains, gleichmäßig vertheilt.

§. 12. Findet eine solche gleichmäßige Berechtigung nicht Statt, so wird um einen Maaßstab zur Vergleichung des Werthes der verschiedenartigen Berechtigungen zu gewinnen, jede derselben auf eine gewisse Anzahl Tage, an denen die Ausübung anzunehmen, reduzirt, wobei Sonn- und Festtage nicht mitgerechnet werden.

Wo indeß durch provinzielle gesetzliche Bestimmungen, Statuten und Gewohnheiten besondere Normen für den Umfang der Ausübung des Jagd-rechts

rechts feststehen, die sich auf eine Tagezahl gar nicht oder doch schwer reduziren lassen, bleibt der Kommission überlassen, jene Normen bei der Theilung unmittelbar als Maaßstab zum Grunde zu legen.

Der Werth einer Vorjagdberechtigung wird in der Art ermittelt, daß die ersten drei Tage, in denen sie ausgeübt werden kann, vierfach, die nächsten vier Tage doppelt, alle übrige aber einfach gerechnet werden.

Steht dem zur Vorjagd Berechtigten in dem zu theilenden Distrikte zugleich die Mitausübung des gemeinschaftlichen Jagdrechts zu, so wird demselben die hiernach für die Vorjagd ermittelte Tagezahl, außer derjenigen vergütet, die ihm für das gemeinschaftliche Jagdrecht anzurechnen ist. Die Tage der Ausübung des gemeinschaftlichen Jagdrechts werden in allen Fällen erst von da an gezählt, wo die Vorjagd aufhört.

Ueber die Anrechnung sonstiger besonderer Ausdehnungen und Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechts hat, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten, die Theilungskommission nach der Natur der Sache und billigem Ermessen, zu entscheiden und sich hiebei, nach Befinden, des Gutachtens von Sachverständigen zu bedienen.

§. 13. Stehen einem Berechtigten in einem gemeinschaftlichen Jagd-Distrikte mehrere Jagdberechtigungen aus verschiedenen Titeln zu, so hat derselbe für eine jede dieser Berechtigungen auf volle Entschädigung Anspruch.

§. 14. Jagdberechtigungen, welche Städten und andern Gemeinden als Korporationen zustehen, sind gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 12. zu beurtheilen.

Steht dagegen die Berechtigung allen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in der Art zu, daß jedes derselben, unter Voraussetzung der erforderlichen Qualifikation, dieselbe für sich auszuüben befugt ist, so wird die Personenzahl nach der Durchschnittssumme der in den letzten zehn Jahren von der Orts-Polizeibehörde ausgegebenen Jagdscheine ermittelt, von der Theilungskommission demnächst als Maaß der übrigen Jagdberechtigungen nach billigen Grundsätzen ebenfalls eine Personenzahl normirt, und nach dem Verhältniß dieser Zahlen der Werth der Jagdberechtigung der betreffenden Gemeinde auf Tage reduzirt. Hat eine Ertheilung von Jagdscheinen nicht stattgefunden, so wird, mit Rücksicht auf das bei andern in ähnlicher Weise jagdberechtigten Gemeinden stattfindende Verhältniß, Behufs der erwähnten Reduktion, eine Personenzahl von der Theilungskommission nach billigem Ermessen festgesetzt.

§. 15. Ist nach den Bestimmungen der §§. 11—14. das Maaß der einzelnen Theilnahmerechte festgestellt, so wird darnach der Jagddistrikt unter die Berechtigten vertheilt.

§. 16. Die Vertheilung geschieht nach Flächeninhalt und Werth, so daß die geringere Qualität in Bezug auf Jagdbarkeit durch einen größeren Umfang des Entschädigungs-Bezirks, und umgekehrt ausgeglichen wird.

§. 17. Bei Feststellung der Größe des zu theilenden Jagddistrikts und der in demselben vorkommenden Abtheilungen werden die etwa vorhandenen, von der Theilungsbehörde für glaubhaft anerkannten Karten und in deren Ermangelung ein anderer Maaßstab, über den die Betheiligten sich verei-

einigen, zum Grunde gelegt. Ist eine solche Einigung nicht herbeizuführen, so wird eine generelle Vermessung vorgenommen.

§. 18. Eine Abschätzung der Bodengüte der dem gemeinschaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundstücke soll in der Regel nicht stattfinden, vielmehr sind in jedem Theilungs-Verfahren gewisse Klassen nach der äußern Beschaffenheit des Terrains und die Werthverhältnisse derselben unter einander festzusetzen, worüber in der Ausführungsordnung das Nähere bestimmt ist. Auf die Bodengüte ist nur, wenn ausdrücklich darauf angetragen wird, und ein solcher Antrag in sehr wesentlichen in dem zu theilenden Distrikt in dieser Beziehung vorkommenden Verschiedenheiten Begründung findet, Rücksicht zu nehmen. Auch die vorzugsweise starke Bevölkerung eines Distrikts, namentlich wenn er mit vielen zerstreut liegenden Häusern bebaut ist, kann in Betracht gezogen werden. Ortschaften, einzelne Gebäude und Hofräume, so wie die unmittelbar an solche grenzenden eingefriedigten Gärten kommen bei Feststellung der Theilungsmasse nicht zur Berechnung.

§. 19. Den Betheiligten steht frei, über die Klassen, deren Grundlagen und ihr Verhältniß zu einander, sowie auch über die Grundsätze wegen Berechnung des Werths der einzelnen Berechtigungen sich anderweitig zu einigen.

§. 20. Jeder Betheiligte ist berechtigt, seine Abfindung aus dem gemeinschaftlichen Jagddistrikte nach Maaßgabe seines Theilnahmerechts in einem bestimmten, ihm zur alleinigen Jagdnutzung zu überweisenden Bezirk zu verlangen. Sollte jedoch eine solche Abfindung einen Flächeninhalt von 300 Morgen bei einzelnen Theilnehmern nicht erreichen, so steht es Letzteren frei, statt dessen als Entschädigung eine ablösbare Geldrente zu verlangen, deren Betrag durch Sachverständige zu ermitteln ist. Die Ablösung geschieht durch ein Kapital von dem fünfundzwanzigfachen Betrage einer Jahresrente.

§. 21. Für eine jede auf einem und demselben Rechtstitel beruhende selbstständige Jagdberechtigung ist dem Berechtigten die Abfindung in einer zusammenhangenden Fläche zu gewähren.

§. 22. Eine Ausnahme hiervon (§. 21.) findet nur dann Statt, wenn bei einer Abfindung von sehr erheblichem Umfange das Entschädigungsrevier nicht zusammenhangend gelegt werden kann, ohne eine angemessene Planlage für die übrigen unmöglich zu machen, und wenn zugleich die Trennung einer solchen Abfindung in mehrere Reviere sich in der Art bewirken läßt, daß jedes getrennte Revier jagdbar bleibt. Letzteres ist nach dem Verhältniß anderer in demselben Jagddistrikt zugetheilter Abfindungsflächen zu beurtheilen und darüber nach Befinden der Theilungsbehörde, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 23. Bei der Lagerung der Abfindungsfläche ist auf die Nähe des Gutes, mit welchem die Jagdberechtigung verbunden ist, so wie auf den Zusammenhang mit einem privativen Jagdreviere des Berechtigten oder auch mit einem anderen Jagddistrikt, in welchem derselbe gleichfalls mitberechtigt ist, möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Die einzelnen Abfindungsflächen sind, wo es nach der Oertlichkeit geschehen kann, so anzulegen, daß sie von natürlichen Grenzen, als Flüssen,

Bächen,

Bächen, Landstraßen, Wegen, Kultur- oder Eigenthums-Grenzen umschlossen werden. Wo dieses ohne erhebliche Abweichung von dem berechneten Umfange der an einander grenzenden Abfindungsreviere erreicht werden kann, ist ein jeder Betheiligte verpflichtet, sich zu diesem Zwecke eine mäßige Kürzung seines Antheils gefallen zu lassen, welche bis zu einem Prozent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entschädigung, aber auch bis zu fünf Prozent gegen Entschädigung in Rente (§. 20.) zulässig ist. Grenzen zwei Abfindungsflächen ungleicher Größe an einander, so soll in der Regel die größere das zur Abrundung erforderliche Terrain abgeben. Fällt die Gränze zweier Abfindungen in ein von natürlichen Grenzen nicht durchschnittenes Terrain, so ist solche durch Gränzmale zu bezeichnen, welche jederzeit in einer Weise aufzustellen sind, daß die Grundeigenthümer dadurch nicht bei der Benutzung der Grundstücke beeinträchtigt werden.

§. 25. Durch die Beendigung der Theilung erhält jeder Berechtigte in dem ihm überwiesenen Revier das Recht, diejenige Jagdart, welche Gegenstand des Theilungsverfahrens war, unter Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften ausschließlich zu benutzen.

§. 26. In Revieren, wo hohe, mittlere und niedere Jagd getrennt sind, hat die Theilung der Berechtigung zu einer dieser Jagden weder auf die Theilung der andern, noch auf deren fernere Ausübung einen Einfluß.

§. 27. Das Abfindungsrevier tritt ganz in dieselben rechtlichen Verhältnisse, welche früher in Ansehung der ungetheilten Berechtigung stattfanden. Ein Gleiches gilt von der nach §§. 20. und 24. zu gewährenden Entschädigungsrente. Wird dieselbe abgelöset, so können die Obereigenthümer, Lehns-Agnaten, Fideikommißanwärter und Wiederverkaufsberechtigten die Wiederanlegung des Ablösungskapitals zu Lehn oder Fideikommiß, oder die Verwendung desselben zur dauernden Verbesserung des berechtigten Gutes, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verlangen, Letztere auch diejenigen Rechte geltend machen, welche ihnen bei Gemeinheitstheilungen zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2343.) Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile. Vom 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen zur Ausführung der unter dem heutigen Datum von Uns erlassenen Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg, und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände beider Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Ausführung der Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte wird für jeden Kreis einer besonderen Kreis-Jagdtheilungs-Kommission übertragen.

§. 2. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommission (§. 1.) soll aus einem zum Richteramt qualifizirten, bei der Sache nicht betheiligten Beamten und aus zwei jagdberechtigten Grundeigenthümern, welche auch einem benachbarten Kreise angehören können, bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in der Kreisversammlung nach den für die Landrathswahlen geltenden formellen Bestimmungen, jedoch unter Theilnahme der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden. Der Stellvertreter eines aus den Grundeigenthümern gewählten Mitgliedes darf nicht mit Letzterem in dem nämlichen Distrikte zur Jagd berechtigt seyn, damit er bei denjenigen Spezialverhandlungen fungiren kann, wo dasselbe wegen eigenen Interesses bei der Sache ausscheiden muß.

Die Bestätigung der Wahlen steht dem Ober-Präsidenten zu, jedoch in Ansehung des richterlichen Mitgliedes unter Mitwirkung des Präsidenten des Ober-Landesgerichts. Der Minister des Innern ist ermächtigt, bei Ermangelung qualifizirter Jagdberechtigter ausnahmsweise auch die Erwählung anderer sachkundiger Personen zu Mitgliedern der Theilungskommission zu gestatten.

§. 3. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen haben in Ansehung der Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte im Allgemeinen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen wie die General-Kommissionen in Ansehung der Gemeinheits-Theilungen; sie müssen sich jedoch bei Erlassen an die Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landesgerichte des Requisitionsstyls bedienen.

Sie stehen in disziplinarischer Beziehung unter dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern.

Die Theilung sämmtlicher innerhalb des Kreises befindlicher gemeinschaftlicher Jagddistrikte, wird unmittelbar durch die Kreiskommissionen bewirkt, und finden Spezialkommissionen zu Theilung einzelner Reviere nicht Statt. Es bleibt je-

jedoch den Kreiskommissionen unbenommen, mit solchen Geschäften, welche nicht die Mitwirkung der gesammten Kommission erfordern, einzelne Mitglieder zu beauftragen. Die Instruktion streitiger Gegenstände liegt dem zum Richteramte qualifizirten Mitgliede ob. Dasselbe hat auch sämmtliche Verhandlungen zu leiten und gebührt ihm der Vorsitz in der Kommission.

§. 4. Die Provokation auf Theilung eines in mehreren Kreisen belegenen Jagddistrikts ist bei der Theilungskommission desjenigen Kreises anzubringen, in welchem der größte Theil desselben liegt. Kompetenzkonflikte hat der Ober-Präsident zu entscheiden.

§. 5. Die Theilungskommission hat zunächst die Legitimation der Provokanten zu prüfen. Diese müssen mit dem Theilungsantrage ein Verzeichniß der Jagdberechtigten des Distrikts mit der pflichtmäßigen Versicherung einreichen, daß ihnen mehrere Berechtigte, als darin angegeben, nicht bekannt sind.

§. 6. Ergiebt sich nach diesem Verhältnisse (§. 5.), daß die Provokanten nicht ein Viertel der bekannten Jagdberechtigten ausmachen, so wird die Provokation, insofern solche nicht auf Einleitung eines Theilungsverfahrens auf alleinige Kosten der Provokanten gerichtet ist, durch ein Dekret zurückgewiesen. Im entgegengesetzten Falle ladet die Kommission die bekannten Jagdberechtigten des Distrikts zu einem auf acht Wochen hinauszusetzenden Termin unter der Verwarnung vor, daß im Fall des Ausbleibens ihre Einwilligung in die Theilung angenommen, und diese nach den Beschlüssen der Erschienenen ausgeführt werde. Zugleich erläßt die Kommission eine Ediktalladung, wodurch alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert werden.

Die Ediktalladung wird zweimal in dem Amtsblatte, den Intelligenzblättern und den Zeitungen des Regierungsbezirks, und wenn in demselben keine Zeitung erscheint, in der eines benachbarten Regierungsbezirks bekannt gemacht. Liegt ein Theil des Jagddistrikts in einem anderen Regierungsbezirk, so erfolgt die Bekanntmachung auch in den dortigen öffentlichen Blättern.

§. 7. Ein jeder Theilnehmer ist verpflichtet, in dem Anmeldungstermine (§. 6.) persönlich zu erscheinen, und hat seine Berechtigung, deren Art und Umfang anzugeben, die darüber sprechenden Urkunden vorzulegen und die sonstigen Beweismittel namhaft zu machen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur gestattet, wenn der Betheiligte durch erhebliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen gehindert wird, und solche sogleich bescheinigt.

Die Rechte des Fiskus werden durch den betreffenden Oberförster wahrgenommen, der sich durch die Autorisation der vorgesetzten Regierung zu legitimiren hat.

Die erschienenen Interessenten haben sich in diesem Termine über die Anerkennung der angemeldeten Gerechtsame im Allgemeinen zu erklären.

Zugleich prüft die Theilungskommission die Legitimation der Provokaten und deren Bevollmächtigten, sofern solche von den andern Betheiligten bestritten wird.

 Das

Das einmal angefangene Verfahren muß ununterbrochen fortgesetzt und darf nur dann ausgesetzt werden, wenn die Verhältnisse der Sache es erfordern. Die Interessenten müssen nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, sondern auch an den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Einforderung sich einfinden, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt. Eine Prorogation der anberaumten Termine kann nur ausnahmsweise, wenn der Antrag durch Bescheinigung erheblicher Hinderungsursachen begründet ist, bewilligt werden. Auch muß derjenige, welcher einen anderweitigen Termin veranlaßt, die Kosten desselben allein tragen.

Diese Bestimmungen finden nicht blos in Beziehung auf den Anmeldungs-Termin, sondern auf alle folgende Termine Anwendung.

§. 8. Nach Beendigung des Anmeldungs-Termins entscheidet die Kommission über die Zulässigkeit der Provokation und faßt in Ansehung aller nicht angemeldeten Ansprüche den Präklusionsbescheid ab, welcher nach Vorschrift des §. 6. öffentlich bekannt zu machen ist. Gegen die Präklusion findet die Restitution nach den Bestimmungen des III. Abschnitts Titel XIV. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt; es muß jedoch derjenige, welcher die Restitution erlangt, alle Kosten tragen, welche durch die Umänderung des bisherigen Verfahrens in Folge seines späteren Eintretens herbeigeführt werden.

§. 9. Hiernächst wird ein Instruktions-Termin zur Feststellung der Theilnahmerechte und der Theilungsmasse, so wie zur Erklärung der Interessenten über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze angesetzt, wozu dieselben unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, vorgeladen werden.

Der Kommission bleibt, wo die Verhältnisse es gestatten, überlassen, diese Gegenstände auch schon in dem Anmeldungs-Termine zu erledigen, wie ihr denn überhaupt freisteht, die verschiedenen Termine, wo es angemessen erscheint, zusammenzuziehen.

Die gegenseitigen Gerechtsame werden rücksichtlich der Nichterschienenen in dem Maaße für richtig angenommen, wie sie von den Erschienenen angegeben worden.

Die Theilhaber eines gemeinschaftlichen Interesses müssen sich, insofern von dessen Wahrnehmung gegen einen Dritten die Rede ist, den Beschlüssen der Mehrheit, welche nach der Zahl der selbstständigen Jagdberechtigungen berechnet wird, unterwerfen.

Dagegen ist zu den im §. 19. der Theilungs-Ordnung erwähnten Beschlüssen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Betheiligten erforderlich, deren Zahl in gleicher Weise wie vorstehend berechnet wird.

Zu gänzlicher Beseitigung der Rücksicht auf die Terrain-Verschiedenheiten wird Einstimmigkeit aller Betheiligten erfordert.

§. 10. In dem Instruktions-Termine (§. 6.) haben sich die Betheiligten

ten über den ganzen Inhalt der Anmeldungen, namentlich in Beziehung auf den Umfang der behaupteten Berechtigung und die Art der Ausübung bestimmt zu erklären.

Die Kommission hat sich möglichst zu bemühen, die Streitigkeiten durch gütliche Einigung zu beseitigen; imgleichen über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze bei obwaltender Meinungsverschiedenheit einen Beschluß zu Stande zu bringen.

Diejenigen Punkte, über welche weder Einigung noch Beschlußnahme erfolgt, entscheidet die Kommission, sofern nicht eine weitere Instruktion erforderlich ist, in dem nämlichen Termine.

§. 11. In jedem Theilungsverfahren sind, und zwar für jede Jagdart besonders, gewisse Klassen der Jagdbarkeit der verschiedenen Theile des Distrikts nach der äußeren Beschaffenheit des Terrains festzustellen. Als Hauptklassen werden nach ihrer Werthsfolge nachstehende bestimmt:

A. Für die niedere Jagd:

1) Aecker und Wiesen mit Feldholzungen untermischt,
2) Aecker und Wiesen ohne Feldholzungen,
3) große Waldungen, überhaupt Terrain von vorherrschend waldiger Beschaffenheit,
4) mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund,
5) Gemeinde-Huden, kahler Haide- oder Moorgrund, kahle Bergweide.

B. Für die mittlere Jagd:

1) Wald im Gebirge, und wo sich der Birkhahn findet und zur mittleren Jagd gehört, mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund,
2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange,
3) Holzungen, welche zwar nicht zusammenhängend sind, jedoch den größeren Theil des Terrains einnehmen,
4) Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie von kleinern Holzungen durchschnitten sind, bei welchen letzteren indeß ein Unterschied des Werthes zu machen ist, je nachdem sie in größerer oder geringerer Entfernung von ausgedehnten Waldungen, in denen es einen Rehstand giebt, belegen sind.

C. Für die hohe Jagd.

1) Wald im Gebirge,
2) Wald in der Ebene, von bedeutendem Umfange,
3) Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie mit kleinern Holzungen untermischt sind, wobei indeß ebenfalls ein Unterschied des Werthes zu machen ist, je nachdem sie in der Nähe großer Waldungen, in denen es einen Roth- oder Schwarzwildstand giebt, belegen sind, oder nicht.

Auf die Bodengüte ist nur dann besondere Rücksicht zu nehmen, wenn in dem zu theilenden Jagddistrikt erhebliche Verschiedenheiten und zwar in größerer Aus-

Ausdehnung vorkommen, und deshalb ein ausdrücklicher Antrag gemacht wird. Es sind alsdann auch in dieser Beziehung Klassen, die aber die Zahl von dreien nicht überschreiten sollen, zu bilden.

Das Werthsverhältniß der verschiedenen Klassen untereinander ist in jedem einzelnen Fall besonders festzusetzen. An die oben angegebenen Hauptklassen ist jedoch die Theilungskommission nicht nothwendig gebunden; vielmehr steht ihr frei, nach Maaßgabe der Oertlichkeit einzelne Klassen wegzulassen, oder auch noch andere einzuschalten. Sie soll jedoch in allen Fällen zunächst die gütliche Einigung der Interessenten über die Klassifikation und die Werthsverhältnisse der verschiedenen Klassen untereinander, sowohl in Beziehung auf die äußere Beschaffenheit des Terrains als auf die Bodengüte, wo letztere zur Sprache kommt, herbeizuführen suchen und nur in Entstehung einer solchen Einigung eine Festsetzung hierüber von Amtswegen treffen.

Der Kommission bleibt vorbehalten, auch darüber zu entscheiden, inwiefern die Werthsverschiedenheit die durch den Stand der Bevölkerung einer Gegend in Verhältniß anderer Theile des Distrikts herbeigeführt werden möchte, sowie sonstige Verschiedenheiten der einzelnen Theile des Distrikts, welche auf die Jagdbarkeit derselben einen bedeutenden Einfluß haben, zu berücksichtigen sind.

Ob dieserhalb zuvor ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen sey, wird ihrem Ermessen überlassen.

§. 12. Sind die Theilnahmerechte festgestellt, und über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze die nöthigen Bestimmungen erfolgt, auch die streitigen Punkte nach Vorschrift der §§. 20—32 entschieden, so läßt die Kommission durch einen nach den Bestimmungen der Order vom 28. Februar 1829. qualifizirten Feldmesser unter Mitwirkung eines der beiden aus den jagdberechtigten Grundbesitzern gewählten Mitglieder, nach den Separations- und sonstigen, von ihr für glaubhaft befundenen Karten, deren Benutzung die Behörden, in deren Gewahrsam sie sich befinden, ihr auf vorgängige Requisition in ihren Geschäftslokalen zu gestatten haben, eventuell auf Grund einer vorzunehmenden generellen Vermessung (wozu in den meisten Fällen eine Messung durch Abschreiten genügen wird) den zu theilenden Distrikt sowohl nach seinem Flächen-Inhalt als nach dem Werthsverhältniß der einzelnen Klassen der Jagdbarkeit, imgleichen das Sollhaben eines jeden Betheiligten berechnen und den Theilungsplan aufstellen.

§. 13. Der Theilungsplan nebst den Berechnungen wird in einem eigends dazu anberaumten Termin den Betheiligten zur Erklärung vorgelegt; dieselben sind mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören und hiernächst diejenigen Streitpunkte, welche nicht durch gütliche Einigung sich beseitigen lassen, von der Kommission zur weiteren Instruktion und Entscheidung zu stellen. Die Vorladung zu diesem Termine geschieht unter der Verwarnung, daß in Ansehung der Nichterscheinenden angenommen werde, daß sie gegen den Theilungs-Plan nichts einzuwenden haben, und den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

§. 14. Nach Beendigung des Verfahrens entwirft die Kommission auf

Grund

Grund der stattgehabten Verhandlungen den Theilungsrezeß, der das Resultat der Theilung ausführlich ergeben, insbesondere eine genaue Beschreibung der Grenzen der den einzelnen Interessenten zu ihrer Abfindung überwiesenen privativen Jagdreviere enthalten muß. Die Theilungskommission hat hierbei das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen, gegen die hierauf sich beziehenden Verfügungen findet nur die Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten, und in weiterer Instanz bei dem Minister des Innern Statt.

§. 15. Wird gegen den Entwurf nichts erinnert, oder sind die gemachten Erinnerungen erledigt, so erfolgt die Vollziehung des Rezesses vor der Theilungskommission. Etwaigen Ausstellungen wird, sofern deren Erledigung keine Bedenken entgegenstehen, sogleich abgeholfen, und dieses in dem mit dem Rezeß zu verbindenden Vollziehungsprotokoll bemerkt. Werden Ausstellungen ungegründet befunden, so sind diejenigen, von denen solche ausgegangen sind, darüber gehörig zu belehren. Verweigern dieselben dennoch die Vollziehung, so wird ihnen mittelst eines besondern Resoluts unter Anführung der Gründe, weshalb die Ausstellung nicht berücksichtigt werden könne, eine angemessene Frist unter der Verwarnung gesetzt, daß sofern sie die Vollziehung bis dahin nicht bewirken würden, dieselbe richterlich ergänzt und die Bestätigung des Rezesses auch ohne dieselbe erfolgen werde.

Gegen dieses Resolut stehen den Betheiligten dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen andere Entscheidungen der Kommission.

§. 16. Sind die Ausstellungen gegen den Rezeß durch rechtskräftige Entscheidung erledigt, so bestätigt die Kommission denselben, welcher dadurch die Eigenschaft einer gerichtlich bestätigten Urkunde erhält. Nach Bestätigung des Rezesses kann kein Betheiligter mit Einwendungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen und mit Nachforderungen für Rechte, welche Gegenstände des Theilungsverfahrens waren, weiter gehört werden.

§. 17. Sobald der Rezeß bestätigt worden, erfolgt die Ausführung der Theilung durch Ueberweisung der Abfindungsreviere an die Betheiligten an Ort und Stelle, sowie Versteinung der Grenzen, soweit solche nach §. 24. der Theilungsordnung erforderlich, und ohne Beeinträchtigung der Grundeigenthümer ausführbar ist. Die Ausführung ist durch das zum Richteramt qualifizirte Mitglied zu bewirken, welchem überlassen bleibt, dabei eines der beiden andern Mitglieder zuzuziehen.

Die Theilungskommission ist ermächtigt, die Ausführung der Theilung nach Umständen auch vor Vollziehung des Rezesses anzuordnen.

§. 18. Das Hauptexemplar des bestätigten Rezesses wird mit dem über die Ausführung aufgenommenen Protokoll und sämmtlichen Akten an den Landrath des Kreises abgeliefert, und in dessen Registratur aufbewahrt.

Eine zweite Ausfertigung des Rezesses mit einer beglaubigten Abschrift des Ausführungsprotokolls wird der Regierung eingereicht und einem jeden Betheis-

theiligten ein beglaubigter Auszug über das ihm angewiesene Abfindungsrevier zugefertigt; es steht jedoch den einzelnen Betheiligten frei, eine vollständige Ausfertigung des Rezesses auf ihre Kosten zu verlangen.

§. 19. Mit der Ausführung des Rezesses ist die Wirksamkeit der Kommission geschlossen, und Klagen wegen Verletzung der durch den Theilungsrezeß erworbenen Rechte gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 20. Sämmtliche im Verlaufe des Theilungsverfahrens in Beziehung auf dessen Gegenstand entstehende Streitigkeiten entscheidet die Theilungskommission in erster Instanz; ihre Entscheidungen haben die Kraft richterlicher Erkenntnisse.

Bei Streitigkeiten über die Theilnahmerechte steht es jedoch einer Parthei frei, auf die Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens anzutragen; in diesem Falle werden die von der Kommission instruirten Akten an das kompetente Ober-Landesgericht zum Spruche abgegeben.

§. 21. Die Instruktion der Streitpunkte geschieht durch das zum Richteramt qualifizirte Mitglied der Kommission (§. 3.).

Sofern es jedoch dabei auf praktische Bekanntschaft mit dem Gegenstande ankommt, assistirt ihm eines der beiden andern Mitglieder.

Schriftliche Deduktionen sind in erster Instanz nicht zulässig.

§. 22. Im Falle des ungehorsamen Ausbleibens einer Parthei auf die ergangene Vorladung kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel VIII. §§. 9—12 und Titel XIV. §§. 69—77 in Anwendung. Das Kontumazialverfahren findet ebenfalls Statt, wenn eine Parthei ihren Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

§. 23. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen der §§. 20. und 24. der Theilungsordnung Sachverständige zuzuziehen sind, fordert die Kommission jede Parthei auf, einen solchen in Vorschlag zu bringen und ernennt ihrerseits einen dritten Sachverständigen. Der Betrag der zu gewährenden Rente wird nach dem Durchschnitte der Abschätzungen festgesetzt.

In den in §§. 12. und. 22. vorgesehenen Fällen, ernennt die Kommission nach ihrem Ermessen einen oder mehrere Sachverständige. Die Partheien sind jedoch mit ihren Einwendungen gegen die Personen der benannten Sachverständigen zu hören, über welche die Kommission entscheidet.

§. 24. Die Beschlüsse der Kommission werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 25. Zur Entscheidung in zweiter Instanz über die bei dem Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten sollen Revisionskommissionen in Jagd-Theilungssachen bestellt werden, deren jede außer dem Vorsitzenden aus einem Verwaltungs- und einem Justizbeamten der vierten Rangklasse und zweien von

den

den Ständen aus den jagdberechtigten Grundbesitzern der betreffenden Landestheile zu wählenden Mitgliedern bestehen soll. Für jedes derselben wird ein Stellvertreter erwählt, der in Ansehung der Betheiligung bei gemeinschaftlichen Jagd-Distrikten zu dem von ihm zu vertretenden Mitgliede in dem oben im §. 2. erwähnten Verhältnisse stehen muß.

In der Provinz Brandenburg wird eine Revisionskommission zu Berlin für die Kurmark (mit Ausschluß der Altmark) und eine andere zu Frankfurt für die Neumark und Niederlausitz, in den Begrenzungen, welche die genannten Landestheile im Jahre 1806. hatten, errichtet. Die ständischen Mitglieder der Revisionskommission zu Berlin werden auf dem Kurmärkischen Kommunal-Landtage, und von den ständischen Mitgliedern der Revisionskommission zu Frankfurt wird das eine auf dem Neumärkischen, und das andere auf dem Niederlausitzschen Kommunal-Landtage gewählt.

In der Provinz Sachsen wird für jeden der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt eine Revisionskommission an dem Orte des Sitzes der Regierung bestellt. Von den ständischen Mitgliedern der Revisionskommission zu Magdeburg wird das eine auf dem Provinzial-Landtage, das andere auf dem Altmärkischen Kommunal-Landtage; die ständischen Mitglieder der Revisionskommission zu Merseburg und Erfurt dagegen werden auf dem Provinzial-Landtage gewählt.

Fällt die Wahl der Stände auf andere qualifizirte Personen, die nicht zu den jagdberechtigten Grundbesitzern der betreffenden Landestheile gehören, so findet die Bestimmung des §. 2. mit der Maaßgabe Anwendung, daß bei Uns auf Dispensation anzutragen ist.

§. 26. Die Revisionskommissionen nehmen im Allgemeinen hinsichtlich der Jagdtheilungen dieselbe Stellung ein, wie die Revisionskollegien in Beziehung auf die Gemeinheitstheilungen. Sie sind den Ministern des Innern und der Justiz untergeordnet; Ersterer ernennt die aus den Verwaltungsbeamten, Letzterer die aus den Justizbeamten zu bestimmenden Mitglieder.

§. 27. Die Wahlen der ständischen Mitglieder bedürfen Unserer Bestätigung. Den Vorsitzenden der Revisionskommission werden Wir auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Minister des Innern und der Justiz ernennen. Die Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landesgerichte sind schuldig, in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge der Revisionskommissionen anzunehmen.

§. 28. Die Appellation gegen Entscheidungen der Kreis-Theilungskommission muß innerhalb sechs Wochen nach Insinuation des Bescheides eingelegt werden.

§. 29. Die Instruktion des Appellatorii wird von der Kreis-Theilungs-Kommission bewirkt. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und der späteren, dieselben erläuternden oder abändernden Gesetze müssen dabei beobachtet werden.

Schriftliche Deduktionen sind in der zweiten Instanz zulässig.

§. 30. In denjenigen Fällen, wo nach der Theilungsordnung die Zuziehung von Sachverständigen gestattet ist, bleibt solche auch der Revisionskommission (§. 23.) überlassen.

§. 31. Kommen in der Appellations-Instanz ganz neue Punkte vor, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen, so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber im Apellationserkenntnisse zugleich entschieden werden.

§. 32. Die Entscheidungen der Revisionskommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Dieselben werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt, und den Partheien durch die Kreis-Theilungskommissionen insinuirt.

In Fällen, wo eines der ständischen Mitglieder bei der Entscheidung betheilgt ist, beruft der Vorsitzende den Stellvertreter ein.

§. 33. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskommissionen findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833. Statt.

§. 34. Den Interessenten eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts steht frei, sich auch ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde aus einander zu setzen; jedoch muß in einem solchen Falle der abgeschlossene Rezeß der Kreis-Jagdtheilungs-Kommission zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 35. Die Betheiligten sind verpflichtet, diejenigen Kosten, welche durch das Theilungsverfahren im Allgemeinen veranlaßt werden, nach Verhältniß ihrer angemeldeten Theilnahmerechte vorzuschießen. Am Schlusse desselben erfolgt die Ausgleichung nach Verhältniß der erhaltenen Abfindungen.

§. 36. Nur diejenigen, welche aus der Theilung Abfindungen zu empfangen haben, sind schuldig, zu diesen Kosten beizutragen; Besitzer privativer Jagdreviere oder Grenznachbaren, welche bloß zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem Verfahren aufgetreten sind, bleiben davon befreit.

§. 37. Diejenigen Kosten, welche durch die Instruktion und Entscheidung der im Tilgungsverfahren entstehenden Streitigkeiten veranlaßt werden, sind mit denen des allgemeinen Theilungsverfahrens nicht zu vermischen und werden von den streitenden Theilen allein, nach den wegen der Prozeßkosten bestehenden Grundsätzen, getragen, welche auch für die Zahlung der Vorschüsse maaßgebend sind.

Wegen Verwaltung des Kostenwesens haben die Vorsitzenden der Kreis-Tilgungskommissionen, so wie der Revisionskommission das Erforderliche anzuordnen.

Sie bestimmen die zu leistenden Vorschüsse und ertheilen die Anweisungen auf Zahlungen aus den vorhandenen Beständen.

Be-

Beschwerden über den Kostenpunkt sind bei dem Minister des Innern anzubringen.

§. 38. Die Verhandlungen der Kreis-Jagdtheilungs-, so wie der Revisionskommissionen, sind stempelfrei. An Kosten werden den Betheiligten nur berechnet: die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen, so wie überhaupt alles dasjenige, was als baare Auslage zu betrachten ist.

§. 39. Die Kommissarien, sowohl bei den Kreis- als den Revisions-Kommissionen erhalten für die Tage, an denen sie beim Zusammentritte der Kommissionen oder in ihnen besonders aufgetragenen Geschäften fungiren, Diäten.

Für schriftliche Ausarbeitungen wird den Mitgliedern eine besondere Vergütigung nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwandes und den stattfindenden Diätensätzen gewährt, wobei eine Beschäftigung von sieben Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

§. 40. Die Diäten der Kommissarien sowohl bei den Kreis-Jagd-Theilungs- als bei den Revisions-Kommissionen werden auf zwei Thaler, die des Vorsitzenden der Revisions-Kommission auf Drei Thaler festgesetzt.

An Reisekosten werden in vorkommenden Fällen sämmtlichen Kommissarien die in der Verordnung vom 28. Juni 1825. §§. 9—11. für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse bestimmten Sätze zugebilligt.

§. 41. Beide Kommissionen können für alle Ausfertigungen, Kopialien, so wie für die Zustellung Insinuationsgebühren und Meilengelder oder das Porto, und überhaupt alle Auslagen in Anrechnung bringen.

§. 42. Den Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen wird gestattet, zu Erleichterung ihrer Geschäfte in den Terminen einen Protokollführer zuzuziehen, für welchen ein Diätensatz von 20 Sgr. berechnet werden kann.

§. 43. Die Gebühren der Feldmesser werden nach den Bestimmungen der §§. 82—97. des Reglements vom 29. April 1813. festgesetzt; sofern sich darin für besondere Arbeiten ein spezieller Satz nicht findet, sind ihnen die daselbst §. 106. bestimmten Diäten nach Maaßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes (§. 40.) zu gewähren. Die Diäten für die Reisetage der Feldmesser werden nach §. 103. des angeführten Reglements, und die Fuhrkosten mit 20 Sgr. für die Meile vergütet. Wird von den Partheien auf eine Revision der Arbeiten derselben angetragen, so kommen die Bestimmungen sub. 2. und 3. §. 2. des Regulativs vom 25. April 1836. in Anwendung.

§. 44. Sachverständige erhalten täglich 1 Rthlr. 15 Sgr., welche nach dem Ermessen der Kommission selbst dann auf 2 Rthlr. erhöht werden können, wenn den Sachverständigen nach ihren sonstigen Verhältnissen ein geringerer Satz zukommen würde, imgleichen Reisekosten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juni 1825.

§. 45. Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten der vernommenen Zeugen werden von der Kommission nach den Bestimmungen der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815. festgesetzt.

§. 46. In der Appellations-Instanz können diejenigen Partheien, welche nach §. 36. von der Theilnahme an den Auseinandersetzungs-Kosten befreit sind, auch Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten für sich oder ihre Mandatarien in Anspruch nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.